

14.01.2026

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß §§ 1, 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG), § 7 Abs. 1 Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren im Stadtkreis Mannheim (Allgemeine Polizeiverordnung), §§ 32, 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG), § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), §§ 105 Abs. 1, 111 Abs. 2 PolG, für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

### Allgemeinverfügung

- I. Politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaten/Innen ist eine Plakatierung im Stadtgebiet Mannheim im öffentlichen Raum im Zusammenhang mit der Landtagswahl am 08.03.2026 nur unter Einhaltung der unter Ziffer II. verfügbten Vorgaben gestattet. Im Falle der Zu widerhandlung gegen die Ge- und Verbote liegt keine Freistellung von der Erlaubnispflicht nach § 16 Abs. 1 Straßengesetz BW vor, sondern eine unzulässige Sondernutzung.
  
- II. Nachfolgende Vorgaben sind zu beachten:

#### **1. Anzeigepflicht**

Gegenüber der Veranstaltungen – Tourismus – Marketing: Mannheim erleben GmbH besteht eine Anzeigepflicht.

Die formlose Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- a. Anlass der Werbung,

Seite 1/11

- b. Zeitpunkt der Werbung,
- c. Art und Anzahl der Werbeträger,
- d. Name und Anschrift einer verantwortlichen Person.
- e. Soll mit temporären Großwerbetafeln und Bannern zu Wahlzeiten geworben werden, sind zusätzlich die vorgesehenen Standorte zu benennen.

## **2. Unterlassene Anzeige**

Nicht angezeigte Werbung ist unzulässig.

## **3. Werbedauer, Fristen und Anzahl zu Wahlzeiten**

Es kann mit einer Frist von sechs Wochen vor dem Wahltermin geworben werden. Die Werbung ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem Wahltermin zu entfernen.

## **4. Räumlicher Plakatierungsbereich**

Plakatierung ist im gesamten Stadtgebiet erlaubt, mit Ausnahme der nachfolgenden Ziffern 5 und 6.

## **5. Einschränkungen**

Die Plakatierung ist lediglich in Fahrtrichtung auf der rechten Straßenseite (a-d) und auf der linken Straßenseite (e-f) auf folgenden Straßen zulässig:

- a. des Innenstadtrings (Parkring, Luisenring, Friedrichsring, Kaiserring),
- b. der Bismarckstraße,
- c. der Augustaanlage,
- d. der Wilhelm-Varnholt-Allee einschließlich Friedensplatz und entsprechender Abschnitt der Theodor-Heuss-Anlage,
- e. der Fressgasse (Pfälzer Straße) / Akademiestraße
- f. der Kunststraße/Leopoldstraße.

## **6. Ausnahmen im Stadtgebiet**

Aus Gründen der Stadtgestaltung bleiben die nachfolgend genannten Straßen und Plätze für die Plakatierungen der politischen Parteien Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen ausgenommen:

- a. Bismarckstraße (im Schlossbereich zu beiden Seiten von Dragonerstraße (L 4/L 5) bis Sternwarte,
- b. Planken/Heidelberger Straße/Rheinstraße,

- c. Kurpfalzstraße einschließlich Marktplatz,
- d. Kurpfalzkreisel einschließlich der Flächen vor K 1/U 1,
- e. Paradeplatz und Quadrat N 1,
- f. Kapuzinerplanken und Kapuzinerplatz,
- g. Friedrichsplatz mit Wasserturm einschließlich der Flächen vor O 7/P 7,
- h. Kaiserring vor O 7/P 7,
- i. Umzäunung von Luisen- und Herzogenriedpark,
- j. der unmittelbare Bereich um den Rosengarten (Fußgängerzone Rosengartenplatz, Tulla- und Stresemannstraße,
- k. der Goetheplatz einschließlich Hebel- und Goethestraße sowie dem entsprechenden Abschnitt des Friedrichsrings

Aus Gründen der Stadtgestaltung werden in den anderen Stadtbezirken die folgenden Örtlichkeiten von der Plakatierung der politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen ausgenommen:

- Feudenheim: Rathausplatz (Hauptstraße 52)
- Friedrichsfeld: Becherer-Platz
- Gartenstadt: Freyaplatz
- Käfertal: Rathausplatz (Wormser Straße 1)
- Lindenhof: Meeräckerplatz
- Neckarau: Marktplatz
- Neckarstadt-West: Neumarkt
- Neckarstadt-Ost: Clignetplatz
- Rheinau: Marktplatz
- Sandhofen: Stich
- Schönau: Lena-Maurer-Platz
- Schwetzingerstadt / Oststadt: Seckenheimerstraße/ Otto-Beck-Straße
- Seckenheim: Platz vor dem Alten Seckenheimer Rathaus (Seckenheimer Hauptstraße 96)
- Vogelstang: Rund um beide Vogelstangseen
- Waldhof: Seppl Herberger Platz
- Wallstadt: Rathausplatz (Mosbacher Straße 17)

Im gesamten Stadtgebiet ist an allen Brückenbauwerken (Brücken enden mit dem Brückengeländer) jede Plakatierung untersagt.

## **7. Rücksichtnahmegebot**

Plakate dürfen nicht die bestehenden Werbeträger nach Teil A, Ziffer 1.1 der Plakatierungsrichtlinie verdecken oder in ihrer Werbewirksamkeit einschränken. Ein Abstand von zehn Metern ist einzuhalten.

## **8. Verkehrsbeeinträchtigungen**

Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden; ein Abstand von fünfzig Zentimetern zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.

## **9. Funktionsfähigkeit der Straßen-/Verkehrsbeschilderung**

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind zu beachten. Das heißt insbesondere, dass jede Anbringung von Plakaten an Verkehrszeichen (Verkehrschilder des fließenden und ruhenden Verkehrs) oder Verkehrseinrichtungen (z.B. Lichtzeichenanlagen, Parkscheinautomaten usw.) unzulässig ist. Dieses Verbot der Anbringung bezieht sich nicht nur auf das Verkehrszeichen als solches, sondern umfasst den gesamten Verkehrszeichenträger, also vor allem auch den Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie die Vorder- und Rückseite der Verkehrszeichen und -einrichtungen. Ferner sind die Plakate so anzubringen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen insbesondere kein Sichthindernis darstellen.

## **10. Kreuzungen**

Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten; dabei ist jeweils ein Abstand von fünfzehn Metern einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind fest installierte Werbeträger.

## **11. Standorte der temporären Großwerbetafeln und Banner**

Die Standorte der temporären Großwerbetafeln und Banner werden unter Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit und der Stadtgestaltung von Fall zu Fall einzeln festgelegt. Die Vorgaben der Ziffern 4, 5 und 6 sind zu beachten.

## **12. ÖPNV-Haltestellen und Stadtinformationsanlagen**

Die Plakate dürfen nicht im Umkreis von zwanzig Metern ab Außenkante der Fahrgastunterstände der Verkehrsunternehmen und oder Stadtinformationsanlagen an-

gebracht werden. Sofern an der ÖPNV-Haltestelle kein Fahrgastunterstand vorhanden ist, gilt der freizuhaltende Umkreis von zwanzig Metern ab dem Haltestellenschild.

### **13. Anpflanzungen**

Bäume und deren Schutz- und Halteelemente dürfen durch Plakatständer und Plakate nicht berührt werden.

### **14. Grundsätze**

Nicht zugelassen ist:

- Gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstößende Werbung,
- Werbung, die zu Rechtsverstößen aufruft,
- Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten.

III. Hinsichtlich der unter Ziffer II verfügten Vorgaben wird die **sofortige Vollziehung** nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

#### Hinweise:

Es ergehen folgende Hinweise:

#### **Haftung und Schäden**

Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung entstehen, haften die Vereine bzw. deren beauftragte Dritte und stellt die Stadt Mannheim sowie die Veranstaltungen – Tourismus – Marketing: Mannheim erleben GmbH von Forderungen Dritter frei.

#### **Beseitigungspflicht nach den gesetzlichen Vorschriften**

Die Beseitigung unzulässiger Plakatierungen kann durch geeignete Maßnahmen nach den Vorschriften des Straßengesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

#### **Beseitigungskosten**

Die Entfernung erfolgt auf Kosten der Partei, Wählervereinigung, Gruppierung oder der Einzelkandidatur. Sie wird nach Aufwand berechnet.

#### **Begründung:**

## **Zu Ziffer I. und II.:**

Der Dispens vom grundsätzlichen Erlaubnisvorbehalt für Sondernutzungen erfolgt unter der Prämisse, dass die in der Richtlinie der Stadt Mannheim über die Werbung im öffentlichen Raum durch Plakate, Banner und Fahnen vom 07.02.2023 (Plakatierungsrichtlinie) in Teil B) im Einzelnen postulierten Vorgaben beachtet werden.

Die Freistellung von der Erlaubnispflicht kann auch durch eine Allgemeinverfügung erfolgen (vgl. VGH BW, Urteil vom 26.06.1986, Az.: 1 S 2448/85; VG Freiburg, Urteil vom 09.10.2019, Az.: 4 K 4965/18).

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die im Einzelnen – nach Maßgabe der Plakatierungsrichtlinie – verfügten Vorgaben liegt ein Verstoß gegen § 16 I 1 StrG vor. Im Falle einer Missachtung der Vorgaben ist die erlaubnisfreie Sondernutzung nicht erlaubt.

Die Polizei hat die Aufgabe, von dem einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist, § 1 Abs. 1 S. 1 PolG. Gemäß § 3 PolG hat die Polizei innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessens erforderlich erscheinen.

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit zählt u.a. die Rechtsordnung. Unter Rechtsordnung ist das gesamte geschriebene Recht zu verstehen. Darunter fallen öffentlich-rechtliche Gesetze, Ordnungswidrigkeitsvorschriften sowie sonstige Vorschriften, welche den Einzelnen zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichten.

Das Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) ist als Landesgesetz Bestandteil der geschriebenen Rechtsordnung. Nach § 16 Abs. 1 StrG bedarf die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis.

Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn aufgrund eines nach Ort und Zeit bestimmten oder bestimmbaren Sachverhalts mit einem Schadenseintritt zu rechnen ist. Die konkrete Gefahr erfordert nicht, dass sie unmittelbar bevorsteht. Erforderlich ist allein die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens im konkreten Einzelfall.

In der Vergangenheit sind mit der Plakatierung im Zusammenhang von Wahlen wiederholt zahlreiche Verstöße gegen die Regelungen der Plakatierungsrichtlinie festgestellt worden und es lag damit eine unzulässige Straßensondernutzung vor. Vor dem Hintergrund, dass diese Regeln der Verkehrssicherheit sowie dem Schutz des Stadtbildes vor Beeinträchtigungen dienen, ist davon auszugehen, dass im Zeitraum der Wahlplakatierung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass erneut gegen die Regeln der Plakatierungsrichtlinie und damit gegen § 16 Absatz 1 StrG verstößen wird.

Es handelt sich bei der Plakatierung im öffentlichen Raum um eine Sondernutzung im Sinne von § 16 Abs. 1 StrG. Diese ist nach § 16 Abs. 2 StrG grundsätzlich erlaubnispflichtig; das gilt auch für Plakatierungen durch Parteien.

Diese Sondernutzung ist auch nicht im Sinne von § 16 Abs. 7 S. 1 StrG in Verbindung mit der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erlaubnisfrei gestellt worden. In § 5 der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen („Erlaubnisfreiheit“) werden Plakatierungen von Parteien etc. nicht genannt. Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen bedürfen Sondernutzungen „vorbehaltlich des § 5 der Erlaubnis der Stadt Mannheim nach § 16 StrG oder § 8 FStrG“. In § 5 der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen („Erlaubnisfreiheit“) werden Plakatierungen von Parteien etc. ebenfalls nicht genannt.

Die Freistellung von der straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis im Sinne von § 16 Abs. 1 StrG erfolgt nunmehr im Rahmen einer Allgemeinverfügung unter der Prämisse, dass die Vorgaben, die sich an der Plakatierungsrichtlinie orientieren, eingehalten werden. Nach der Plakatierungsrichtlinie der Stadt Mannheim ist die Plakatierung im Stadtgebiet politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen die Werbung für Wahlen, allgemeine politische Ziele und Veranstaltungen erlaubt (vgl. Teil B, Ziffer 2.1 Plakatierungsrichtlinie). Die Plakatierungsrichtlinie sieht dafür lediglich eine Anzeigepflicht vor (vgl. Teil B, Ziffer 2.2 Plakatierungsrichtlinie). Damit hat der Gemeinderat seinen Willen zum Ausdruck gebracht, dass diese Art der Plakatierung unter Beachtung der Vorgaben aus der Plakatierungsrichtlinie erlaubnisfrei sein soll.

Die Anordnungen nach Ziffer II erfolgen nach §§ 1, 3 PolG i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 1 StrG, § 7 Abs. 1 Allgemeine Polizeiverordnung und §§ 32, 33 Abs. 2 StVO und dienen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und dem Schutz des Stadtbildes vor Beeinträchtigungen. Die zeitliche Beschränkung ergibt sich aus den Vorgaben der Plakatierungsrichtlinien und der Beschlüsse des Gemeinderates.

Der enge zeitliche Zusammenhang mit der Wahl muss durch Befristung gewahrt und die unverzügliche Beseitigung der Plakate nach der Wahl gewährleistet werden.

Ein Verstoß gegen die Vorgaben der Allgemeinverfügung führt dazu, dass von der Erlaubnisfreistellung nach Ziffer I kein Gebrauch gemacht werden kann. Es liegt sodann eine unzulässige Straßen-sondernutzung i.S. von § 16 Abs. 1 StVO vor und es handelt sich sodann um eine unberechtigte Plakatierung nach § 7 Abs. 1 Allgemeine Polizeiverordnung. Nach § 7 Abs. 1 Allgemeine Polizeiverordnung ist es untersagt, an und auf Straßen, in unterirdischen Anlagen sowie in Grün- und Freizeitanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen unberechtigt oder entgegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere ohne die erforderliche behördliche Erlaubnis, zu plakatieren oder andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Nach § 32 Abs. 1 S. 1 StVO ist es verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann.

Werbung und Propaganda sind darüber hinaus nach § 33 Abs. 2 S. 2 StVO in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig. Das Verbot dient dem Sichtbarkeitsgrundsatz und der Verkehrssicherheit.

Ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Allgemeine Polizeiverordnung und §§ 32 Abs. 1 S. 1, 33 Abs. 2 S. 2 StVO stellt zugleich eine Störung der öffentlichen Sicherheit i.S. von §§ 1, 3 PolG BW dar.

Eine unerlaubte bzw. unzulässige Plakatierung bedeutet darüber hinaus insofern eine konkrete Gefahr, als das Stadtbild vor einer Verschandelung durch wilde Plakatierung geschützt werden soll.

Weiterhin führt wildes Plakatieren zur Verunreinigung der öffentlichen Straßen (vgl. VG Schwerin, Beschluss vom 26. August 2013 – 7 B 441/13; OLG Stuttgart, Beschluss vom 06. Dezember 1985 – 1 Ss 799/85). Die Erhaltung und Verbesserung der Reinlichkeit des öffentlichen Raums fällt unter das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit (VGH BW, Urteil vom 27. September 2005 – 1 S 261/05). Soweit die Plakatierung zu einer Verkehrsgefährdung führt, ist auf die Gefährdung von Leben und Gesundheit bzw. auf den Verstoß gegen § 33 II StVO bzw. § 32 I 1 StVO abzustellen.

Die getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig.

Die Gestattung der in Ziffer I bezeichneten Plakatierung nur unter Beachtung der unter Ziffer II verfügen Vorgaben ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zur Wahrung des Ortsbildes, zur Vermeidung von Verschmutzungen des Straßenraums durch „wildes Plakatieren“ und nicht wieder abgenommene Plakate geeignet, erforderlich und angemessen.

Gerade während der verhältnismäßig kurzen Zeit des Wahlkampfes kommt es zu zahlreichen Plakatierungen, es wird besonders intensiv Plakatwerbung betrieben und in Mannheim kam es in der Vergangenheit gerade während dieses Zeitraums des Öfteren zu zahlreichen Verstößen gegen die namentlich in der Plakatierungsrichtlinie (Teil B) bezeichneten Vorgaben.

Die Vorgaben sind geeignet, den gewünschten Erfolg – Verhinderung einer unzulässigen Plakatierung und der damit einhergehenden Gefahren/Beeinträchtigungen – herbeizuführen oder zumindest zu fördern. Die Vorgaben sollen dazu beitragen, dass die Regeln, auf die sich die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen in selbst gegebenen Richtlinien verpflichtet haben, auch in der Praxis stringent umgesetzt werden. Die Vorgaben sind auch erforderlich; ein milderes Mittel, das gleichermaßen effektiv ist, liegt nicht vor. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn. In Hinblick auf die Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat (vgl. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 1 GG) und die Bedeutung der Parteien für solche Wahlen, wie sie sich aus Art. 21 GG und den §§ 1 f. PartG ergibt, besteht zwar dem Grunde nach ein Anspruch auf Gestattung der Wahlsichtwerbung durch Parteien. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht unbeschränkt. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Gemeinde unter anderem berechtigt ist, bestimmte Standorte – etwa aus Gründen der Verkehrssicherung – auszunehmen. Gleichfalls ist die Gemeinde berechtigt, dafür zu sorgen, dass eine wochenlange Verschandelung und Verschmutzung des Ortsbildes durch so genanntes "wildes Plakatieren" verhindert wird oder bestimmte besonders schützenswerte Bereiche von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke freigehalten werden (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1974 – VII C 42.72; Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 24. August 2011 – 1 M 127/11).

Auch unter Berücksichtigung der Einschränkungen, die namentlich in der Plakatierungsrichtlinie geregelt und in der Allgemeinverfügung nun verbindlich statuiert sind, verbleibt vorliegend der verfassungsrechtlich gebotene Raum zur Selbstdarstellung und Wahlsichtwerbung.

Insofern sind die Vorgaben, die zur Einhaltung der geltenden Regeln führen soll (Gewährleistung der Verkehrssicherheit, Verhinderung der Beeinträchtigung des Stadtbildes), angemessen. Sie entsprechen daher einer pflichtgemäßen Ermessensausübung.

**Zu Ziffer III (Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit):**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten und vorliegend ausnahmsweise zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zur Wahrung des Ortsbildes, zur Vermeidung von Verschmutzungen des Straßenraums sowie zur Gewährleistung der Chancengleichheit der Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaten/Innen (Art. 3 i.V.m. Art. 21, 38 GG) erforderlich.

Soweit die Plakatierung gegen Vorgaben verstößt, die der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs dienen, muss zum Schutz von Leib und Leben – ohne zeitliche Verzögerung – die aufschiebende Wirkung versagt werden. Die Verkehrssicherheit kann nur dann hinreichend gewährleistet werden, wenn die Anordnungen auch im Rahmen eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens befolgt werden müssen. Die Erkennbarkeit der Verkehrszeichen – auch aus dem fahrenden Fahrzeug – muss zu jeder Zeit sichergestellt sein. Sichtbehinderungen durch Plakate dürfen zu keiner Zeit auftreten. Bei Anordnungen zur Abwehr von Gefahren von gewichtigen Schutzgütern überwiegt wegen der Dringlichkeit des Einschreitens der Behörde grundsätzlich das Vollzugsinteresse. Das Suspensivinteresse des Betroffenen muss deshalb vorliegend hinter dem erheblichen öffentlichen Interesse zurückstehen. Andernfalls bestünde die Besorgnis, dass sich die mit der Anordnung bekämpfte Gefahr realisiert, bevor es zu einer gerichtlichen Entscheidung kommt.

Insoweit die Plakatierung gegen Vorgaben verstößt, die dem Schutz des Stadtbildes vor Beeinträchtigungen durch übermäßiges Plakatieren dienen, muss zum Schutz der städtebaulichen Belange – ohne zeitliche Verzögerung – die aufschiebende Wirkung versagt werden. Es bestünde ansonsten die Gefahr, dass das Stadtbild durch eine übermäßige Plakatierung ernsthaft beeinträchtigt wird. Dieser Gefahr und einer Nachahmungsgefahr kann nur durch die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wirksam begegnet werden. Ein etwaiges Widerspruchs- oder Klageverfahren kann in diesem Fall nicht abgewartet werden. Das öffentliche Interesse an der Beseitigung der Störung überwiegt das Interesse, entgegen der geltenden Vorgaben im Stadtgebiet Mannheim zu plakatieren.

Eine besondere Eilbedürftigkeit ergibt sich auch aus der gebotenen Gewährleistung der Chancengleichheit der Parteien. Es gilt zu verhindern, dass sich einzelne Parteien etc. durch eine unerlaubte Plakatierung einen faktischen Vorteil gegenüber anderen Parteien etc. verschaffen, die ebenfalls zu Wahl antreten.

**Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 1 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen mit Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Der Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Homepage der Stadt Mannheim unter [www.mannheim.de/oeb](http://www.mannheim.de/oeb) eingesehen werden. Die in Ziffer I. und II. getroffenen Anordnungen stehen in Zusammenhang mit der Landtagswahl am 08.03.2026 und gelten in dem Zeitraum sechs Wochen vor und sieben Kalendertagen nach dem Wahltermin.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Mannheim - Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Ludwig-Straße 28-30, 68165 Mannheim - erhoben werden.

Mannheim, den 14.01.2026

Christian Specht  
Oberbürgermeister